

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Übernahme der Holzernte im Motormanuellen Arbeitsverfahren sowie die Übernahme im Zusammenhang mit diesen Leistungen anfallender Tätigkeiten auf Einzelabruf.
Das Arbeitsverfahren beinhaltet: Motormanuelle Fällung, Aufarbeitung Sortierung und Vermessung der vom Dienstbezirksleiter angewiesenen Bäume, anschließend Rücken mit dem im jeweiligen Los geforderten Maschinentyp an die LKW-befahrbare Waldstraße und Ablage in entsprechenden Poltern.
- (2) Der Mengenrahmen der Angebotslose definiert eine Mindestmenge der auszuführenden Holzaufarbeitung, auf die der Auftragnehmer einen Anspruch hat und eine Maximalmenge der auszuführenden Holzaufarbeitung, auf deren Vollzug der Auftraggeber einen Anspruch hat.
- (3) Einsatzort ist der Staatswald im Zuständigkeitsbereich der Unteren Forstbehörde im Landkreis Waldshut.

§ 2 Vertragspflichten des Unternehmers

- (1) In Ausführung dieses Vertrags übernimmt der Unternehmer für den im zugeschlagenen Angebotslos angegebenen Gesamtumfang jeweils auf entsprechenden vorherigen Einzelabruf durch die Untere Forstbehörde und entsprechend ihrer jeweiligen Einzelanforderungen die folgenden Leistungen:
 - Aufarbeitung und Bringung bestimmter Mengen Holz unter Beachtung der für jede einzelne Maßnahme anhand des schriftlichen Arbeitsauftrages getroffenen Vereinbarungen (s.u. § 3) unter Einhaltung der Allgemeinen Qualitätsanforderungen des Landesbetriebs ForstBW sowie den Speziellen Qualitätsanforderungen „Motormanuelle Holzernte“ und „Holzurücken“ des Landesbetrieb ForstBW.
 - Bei Erschließung durch Rückegassen: Sicherstellung des Erhalts der technischen Befahrbarkeit im Sinne der Rückegassenkonzeption vom Landesbetrieb ForstBW, Betriebsteil Waldshut. Hierbei gilt vor allem die Einhaltung des Grenzwertes der Fahrspurtiefen von 40 cm. Sobald die Gefahr besteht, daß sich der Gassenzustand deutlich verschlechtert, bzw. der Grenzwert erreicht oder überschritten wird, sind die Arbeiten selbständig zu unterbrechen und der Einsatz-Dienstbezirksleiter entsprechend zu informieren. Die Entscheidung darüber, ob, wie und wann die Arbeiten in solchen Fällen weitergeführt werden können, liegt beim Auftraggeber.
 - Bereitstellung des im jeweiligen Angebotslos angeforderten Maschinentyps (Zugschlepper, Tragschlepper oder Kombi-Maschine) während der gesamten Arbeitsmaßnahme. Dazu werden die Maschinen eingesetzt, die im Angebot angegeben und näher spezifiziert wurden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des betreffenden Dienstbezirksleiters, bzw. Einsatzleiters.

- Die Arbeitsaufnahme hat nach Abruf des zuständigen Dienstbezirksleiters innerhalb der im Angebotslos angegebenen Frist zu erfolgen. Der Arbeitsbeginn wird im Arbeitsauftrag definiert. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des betreffenden Dienstbezirksleiters.
 - Hiebssweise Rechnungserstellung und Rechnungslegung nach erfolgter Leistung.
- (2) Der Unternehmer benennt der Unteren Forstbehörde mit Abschluss dieses Vertrags einen für die Vertragsabwicklung bei ihm zuständigen Ansprechpartner mit den erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Änderungen wird er der Unteren Forstbehörde unverzüglich mitteilen.
- (3) Nach Abschluß der Rücke-Arbeiten sind Äste, Reisig und sonstige im Zusammenhang mit der Bringung entstandenen Verunreinigungen von Fahr- und Maschinenwegen zu beseitigen.
- (4) Der Einsatz von Subunternehmern ist grundsätzlich möglich. Er erfordert allerdings eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dienstbezirksleiter. Zudem muss der Ansprechpartner der UFB informiert werden, damit evtl. notwendige Bescheinigungen eingeholt werden können.
Wird ein Subunternehmer eingesetzt, gelten für ihn die gleichen Bedingungen wie für den eigentlichen Auftragnehmer. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt immer über den Haupt-Unternehmer.

§ 3 Vertragspflichten des Auftraggebers

- (1) In Ausführung dieses Vertrages hat die Untere Forstbehörde im Gegenzug folgendes bereit- bzw. sicherzustellen:
- Schriftliche Arbeitsaufträge mit folgendem Inhalt: Ort der Rückung, Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Polterplätzen, Restriktionen, Sortimente mit getrennter Polterung. Der schriftliche Arbeitsauftrag ist dem Unternehmer spätestens eine Kalenderwoche vor Arbeitsbeginn auszuhändigen, in Ausnahmefällen (z.B. kurzfristiger Abruf bei vorübergehender Befahrbarkeit im Weichbodengebiet in Frostperioden) spätestens 2 Tage vor Arbeitsbeginn.
 - Nur bei Erschließung über Rückegassen (Gassenabstand standardmäßig 40 m): Der Zustand der Rückegassen wird im Hinblick auf die technische Befahrbarkeit vor Hiebsbeginn gemeinsam mit dem Unternehmer dokumentiert.
 - ungehinderten Zugang zu den im schriftlichen Arbeitsauftrag genannten Waldflächen; geographische Besonderheiten und/oder Bodenbeschaffenheiten sowie etwaige Restriktionen bezüglich der Aufarbeitung werden erfasst, dokumentiert und vor Arbeitsbeginn zwischen dem zuständigen Dienstbezirksleiter und dem Unternehmer besprochen.
 - zeitnahe Holzaufnahme und Maßermittlung.
 - Bereitstellung eines Rettungsplans für das gesamte Einsatzgebiet des Unternehmers
- (2) Die UFB benennt dem Unternehmer mit Abschluss dieses Vertrags einen Ansprechpartner für die Koordinierung einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Änderungen wird sie dem Unternehmer unverzüglich mitteilen.

§ 4 Vergütung/Kosten

- (1) Dem Unternehmer steht eine nach Maßgabe der zugeschlagenen Angebotspreise gestaffelte und auf dieser Grundlage für jeden Einzelfall gesondert zu berechnende Vergütung zu. Als Abrechnungsbasis dienen die beigefügten Stückmasse-Tabellen und die jeweiligen Zuschläge des EST (kwf-online.org).

Für Nebenarbeiten im Zeitlohn wird der im Angebot angegebene Stundensatz getrennt nach Fachkräften mit abgeschlossener Forstwirtausbildung und sonstigen Arbeitskräften angewendet. Diese Stundensätze beinhalten nicht den Einsatz einer Motorsäge. Wird eine Motorsäge im Zeitlohn eingesetzt, so wird der jeweils gültige Entschädigungssatz nach TVöD-Wald BaWü vergütet.

Wird eine Maschine für die im Zusammenhang mit der Hiebsmaßnahme anfallenden Nebenarbeiten im Zeitlohn eingesetzt, wird der im Angebot angegebene Stundensatz (enthält Maschinenkostensatz und Fahrerlohn) berechnet. **Hackerholz wird grundsätzlich im Zeitlohn gerückt.**

- (2) **Vor** jedem neuen Hieb/Einsatz werden die entsprechenden Zuschläge anhand der Zuschlagstabelle zwischen dem Unternehmer und dem Revierleiter vereinbart und dokumentiert.

Sofern bei dem betreffenden Angebotslos verschiedene Maschinentypen angefordert und angeboten wurden, gibt der Einsatzleiter/Dienstbezirksleiter vor jedem Einsatz an, welcher Maschinentyp eingesetzt werden soll. Nur dieser Typ wird dann auch entlohnt, auch wenn der Unternehmer von sich aus eine größere/teurere Maschine bereitstellt.

- (3) Abrechnungseinheit für die **Aufarbeitung** ist jeweils die Holzmenge eines gesamten Hiebes, bzw. eines gesamten Arbeitsabschnittes getrennt nach den in der Grundvergütungstabelle aufgeführten Sortimenten. Maßgeblich für die Abrechnungsmenge ist die Holzliste. Wenn sich die Auftragsmenge auf mehrere Holzlisten verteilt, werden die Mengen aus allen betroffenen Holzlisten addiert.

Abrechnungseinheit für die **Holzbringung** ist jeweils die mittlere Stückmasse eines gesamten Hiebes, bzw. eines gesamten Arbeitsabschnittes. Maßgeblich für die Abrechnungsmenge ist die Holzliste. Wenn sich die Auftragsmenge auf mehrere Holzlisten verteilt, ist für die Abrechnung die durchschnittliche mittlere Stückmasse aus allen betroffenen Holzlisten zu ermitteln (Gesamtmenge geteilt durch Gesamtstückzahl).

Für Sortimente, die nach Werkmaß verkauft werden erfolgt auch die Abrechnung der Dienstleistungen nach Werkmaß. Kann das Werkmaß nicht binnen 3 Monaten nach Arbeitsende ermittelt werden, wird das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage herangezogen. Der Unternehmer ist nach Arbeitsende und bis zur abschließenden Ermittlung der Abrechnungsgrundlage berechtigt, einen Abschlag in Höhe von max. 80 % der Waldmaß-Menge zu verlangen.

- (4) Mit den Grundvergütungssätzen sind folgende Arbeitsinhalte abgedeckt:

Aufarbeitung:

- Hangneigung bis 15 %
- geringe Behinderung durch Gelände/Bewuchs
- Mittelschäftige Entnahmestämme mit einer Kronenlänge bis 25 % und einem Dürrastbereich bis 25 % der Stammlänge

Bringung siehe 06.2 Rahmenvereinbarung Holzrücken

- (5) Für alle Bedingungen, die über die unter Abs. 4 genannten hinausgehen, werden entsprechende Zuschläge vergeben, wobei folgende Kriterien berücksichtigt werden:

Aufarbeitung:

- Zuschläge A und B: Die Zuschläge für die äußeren Bedingungen (A) und die Merkmale der aufzuarbeitenden Bäume (B) werden im Anhalt an den EST nach den vorgegebenen messbaren Kriterien vergeben.
- Besondere Erschwernisse: Als besondere Erschwernisse gelten beispielsweise:
 - a) Zerstreuter Hiebsanfall
 - b) Erhöhter Sortieraufwand (z. B. Laubholz-Sortierung, Wertholz-Sortierung)
 - c) Sonstige äußere Umstände, die nicht mit den Zuschlägen A oder B abgegolten werden können

Der Höchstzuschlag von 20 % kann nur vergeben werden, wenn ein Kriterium besonders stark ausgeprägt ist oder mehrere Kriterien erfüllt sind.
Der Zuschlag ist schriftlich zu begründen.

- **Bringung siehe 06.2 Rahmenvereinbarung Holzrücken**

- (6) Werden nach dem Einsatz vom zuständigen Dienstbezirksleiter gravierende Mängel festgestellt, kann er einen Abschlag von bis zu 20 % auf die Gesamtkosten (Stücksatz + Zuschläge) geben. Als gravierende Mängel gelten insbesondere:
- a) Fahren im Bestand außerhalb vorgegebener Rückegassen
 - b) Mangelhafte Polterung/Sortentrennung oder vergessene Stücke im Schlag, sofern diese Mängel nicht durch Nacharbeit behoben werden
 - c) Verstöße gegen die UVV
 - d) Vermeidbare Schäden am verbleibenden Bestand, insbesondere an markierten Z-Bäumen
 - e) Vermeidbare Schäden an planmäßigen Naturverjüngungen und Pflanzungen

Vorgesehene Abschläge sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung des Mangels mitzuteilen und schriftlich zu begründen.

- (7) Jeder Vertragspartner trägt die mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten und Auslagen selbst.

§ 5 Informations- und Berichtspflichten Durchführung

- (1) Die Vertragsparteien werden sich über Fortgang und Ergebnisse der Arbeiten gegenseitig unterrichten. Sie werden sich alle Daten, die für ihre Arbeiten im Rahmen der Zusammenarbeit benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die über die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

§ 6 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien behandeln alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich.

lich. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln. Befinden sich solche zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch im Besitz der jeweils anderen Partei, sind sie je nach Abstimmung zurückzugeben oder zu vernichten. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis Vertragsende aufzubewahren, unter Verschluss zu halten und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vorhabens zu verwenden.

- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsende noch für eine Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß den Absätzen (1) und (2) entfällt, soweit es sich um Informationen handelt, die sich die Vertragsparteien zwar mitgeteilt haben, die aber,
 - dem Mitteilungsempfänger schon zuvor nachweislich bekannt waren oder
 - der Öffentlichkeit schon zuvor bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit nachträglich ohne Mitwirkung oder Verschulden des Mitteilungsempfängers bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder
 - im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Mitteilungsempfänger zu irgendeinem Zeitpunkt schon vor Vertragsabschluß offenbart oder zugänglich gemacht wurden.
- (4) Die Vertragspartner behandeln Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, vertraulich. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und etwaige Unterauftragnehmern. Mit Vertragsende ist jeder Vertragspartner nur hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Information frei.

§ 7 Vertragsstrafe

- (1) Hält der Unternehmer die vereinbarten Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Werkes infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht ein, so kann der Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag, um den die Fristen jeweils überschritten werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % der Auftragssumme, geltend machen. Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.
- (2) Wird eine aufgenommene Arbeit um mehr als zwei Wochen unterbrochen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ab dem fünfzehnten Tag der Unterbrechung eine Vertragsstrafe in dem in Absatz (1) genannten Umfang zu zahlen, es sei denn, er hat die Unterbrechung nicht zu vertreten.
- (3) Eine Vertragsstrafe nach den Absätzen (1) und (2) kann auch nach Vertragsende geltend gemacht werden.
- (4) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% (in Worten: einem Prozent) des Auftragswertes zu zahlen. Auf § 8 des LTMG wird hingewiesen.

§ 8 Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Rücktritt und die Kündigung aus wichtigem Grund richten sich nach den Regelungen der Ziffer 11 der AGB-F.
- (2) Für den Fall, daß die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, daß das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen verständigen und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.
- (3) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß 11.3 oder 11.5 AGB-F oder wegen gravierender Verstöße gegen einschlägige Arbeitsschutz- oder Verkehrssicherungsbestimmungen oder erfolgt eine Abmahnung wegen Leistungs- oder Qualitätsmängeln wird der Auftragnehmer bei zukünftigen Vergaben forstlicher Dienstleistungen für einen Zeitraum von 18 Monaten als ungeeignet angesehen.
- (4) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Der durch die Kündigung entstandene Schaden ist dem Auftraggeber zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

§ 9 Vertragslaufzeit/Verlängerungsoption

- (1) Die Vertragslaufzeit endet mit dem beim jeweiligen Angebotslos angegebenen Ende des Ausführungszeitraums (i.d.R. ein Jahr). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Wenn sich die Zusammenarbeit für beide Vertragspartner als wirtschaftlich und erfolgreich erweist, besteht die Möglichkeit, den bestehenden Vertrag losweise bis zu zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern.
- (3) Soll der Vertrag gemäß Absatz (2) verlängert werden, muß die UFB dies dem Auftragnehmer bis zum 31. Oktober des vorherigen Vertragsabschnittes schriftlich mitteilen. Sofern der Auftragnehmer der Verlängerung zustimmt, hat er dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

In den Folgejahren gelten die gleichen Bedingungen, einschließlich der Vergütungssätze, wie im ersten Vertragsjahr.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Beim Vorliegen eines Falles höherer Gewalt (im Bereich der Forstwirtschaft in der Regel Naturereignisse, insbesondere Sturmereignisse von überregionaler Bedeutung) können sich Auftraggeber und Auftragnehmer gegenseitig von der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten freistellen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Der Unternehmer wird nicht in den Staatsforstbetrieb eingegliedert. Er wird selbständig und eigenverantwortlich tätig. Eine Fürsorgeverpflichtung der Unteren Forstbehörde besteht nicht.

- (2) Im Falle von zufälligen Kalamitätsholzanfällen (z.B. Borkenkäfer, Sturm, Trockenschäden) und in sonstigen holzmarktbedingten Sondersituationen (z.B. sehr starke Nachfrage nach bestimmten Baumarten/Sortimenten) kann die Untere Forstbehörde den planmäßigen Frischholzeinschlag einschränken bzw. einstellen, oder innerhalb der Staatswald-Dienstbezirke umverteilen.
In diesen Fällen ist die Untere Forstbehörde berechtigt, die Holzernteeinsätze im Rahmen dieses Vertrages innerhalb des Landkreises umzudisponieren oder einzustellen.
- (3) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesforstverwaltung für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F), außer in den Punkten, die in dieser Vereinbarung abweichend festgelegt sind; diese gelten vorrangig.